

1 Zivilgesetzbuch

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. §234 Abs. 3, §241 Abs. 2, § 267 Abs. 2, § 296 Abs. 2, § 297 Abs. 1, § 306 Abs. 1, §312 Abs. 1 ZGB; §4 Abs. 3 der AO über den Kauf und Verkauf gebrauchter Kfz (Reg.-Nr. 14).

(2) Ein nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossener Vertrag ist nichtig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 67

Beurkundung und Beglaubigung

(1) Ist die Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, genügt es, wenn Angebot und Annahme getrennt beurkundet werden. Das gleiche gilt für die Beglaubigung der Unterschriften. Die Beurkundung oder Beglaubigung erfolgt durch das Staatliche Notariat oder das sonst zuständige staatliche Organ. Die Beurkundung eines Vertrages ersetzt die Beglaubigung.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn die beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen beiden Partnern zugegangen sind.

Anmerkung: Zu Beurkundungen und Beglaubigungen vgl. §§ 18 ff. NG; für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Gebäude vgl. auch §6 Grundstücksdokumentationsordnung.

Nichtigkeit von Verträgen

§ 68

(1) Ein Vertrag ist nichtig, wenn

1. sein Inhalt gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstößt;
2. er mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist;
3. er bei Abschluß auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist;
4. die vorgeschriebene Genehmigung durch das zuständige staatliche Organ nicht erteilt wird.

(2) Ein Vertrag ist teilweise nichtig, wenn sich der Nichtigkeitsgrund nur auf einen Teil des Vertrages bezieht und der Vertrag auch ohne diesen Teil abgeschlossen worden wäre. Bei Preisverstößen ist der Vertrag mit dem zulässigen Preis wirksam.

§69

(1) Das auf Grund eines nichtigen Vertrages Geleistete ist nach den Bestimmungen über die Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen (§§356 und 357) herauszugeben.

(2) Ist ein Vertrag nach §68 ganz oder teilweise nichtig und waren sich die Partner ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt, kann das zu Unrecht Erlangte ganz oder teilweise zugunsten des Staates eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Ge-

richt, bei Preisverstößen auch durch das zuständige staatliche Organ.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO Nr. Pr. 9 vom 28. 6. 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - MehrerlösAO - (GBI. II Nr. 77 S. 364) sowie die AO Nr. Pr. 9/1 vom 25. 6. 1970 (GBI. II Nr. 63 S. 459).

§ 70

Anfechtung von Verträgen

(1) Ein Partner, der sich bei Abschluß eines Vertrages über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand oder dessen Erklärung fehlerhaft übermittelt worden ist, kann den Vertrag anfechten, wenn er bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Das gleiche gilt, wenn die Erklärung auf arglistiger Täuschung oder rechtswidriger Drohung beruht.

(2) Die Anfechtung ist gegenüber dem Partner unverzüglich zu erklären. Widerspricht der Partner der Anfechtung, kann sie bis zum Ablauf von 2 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen. Das Recht auf Anfechtung erlischt spätestens 4 Jahre nach Abschluß des Vertrages.

(3) Ein mit Erfolg angefochtener Vertrag ist nichtig. Der Anfechtende hat dem Partner die Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages gemacht hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn der Partner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen mußte.

Vierter Abschnitt

Erfüllung von Verträgen

§71

Grundsatz

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen kind ordnungsgemäß zu erbringen, insbesondere in der vorgesehenen Menge und Qualität, am vereinbarten Ort und zur rechten Zeit. Ist die Leistung nur allgemein bestimmt, ist sie so zu erfüllen, wie es dem Zweck des Vertrages entspricht.

(2) Jeder Partner eines Vertrages ist für die Leistung, die er zu erbringen hat, Schuldner und für die Leistung, die er zu fordern hat, Gläubiger.

(3) Der Schuldner hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können. Betriebe haben hierzu alle Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse zur Erfüllung ihrer Produktions-, Handels- und Dienstleistungsaufgaben gegeben sind einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben.

(4) Der Gläubiger hat in der erforderlichen Weise